

Antrag

der **Fraktion DIE LINKE.**

Thema: **Leben und Gesundheit sowie die Privatsphäre von Bewerberinnen und Bewerbern für Kommunal- und Landtagswahlen im Freistaat Sachsen schützen**

Der Landtag möge beschließen:

I. Die Staatsregierung wird ersucht,

dem Landtag zeitnah, spätestens aber bis zum 30. April 2016 zu berichten,

1. wie viele Straftaten und Ordnungswidrigkeiten zum Nachteil von Amts- und Mandatsträgern sowie von Bewerberinnen und Bewerbern für Kommunal- und Landtagswahlen seit dem 1. Januar 2014 im Freistaat Sachsen insgesamt sowie mit Bezug zum Themenfeld „Asyl“ begangen wurden;
2. wie viele Ermittlungsverfahren der unter Ziffer 1 näher bezeichneten Delikte mit welchen Ergebnissen [Einstellung gemäß § 170 Absatz 2 der Strafprozessordnung (StPO), Einstellung gemäß 153 Absatz 1 StPO, Einstellung gemäß § 153a Absatz 1 StPO, Erhebung der Anklage gemäß § 170 Absatz 1 StPO, Antrag auf Erlass eines Strafbefehls gemäß § 407 Absatz 1 StPO] abgeschlossen werden konnten;
3. welche abschließenden gerichtlichen Entscheidungen jeweils in den unter Ziffer 2 genannten Ermittlungsverfahren ergingen, bei denen Anklage erhoben oder ein Strafbefehl erlassen worden ist (bitte auch mitteilen, ob Rechtskraft eingetreten oder Rechtsmittel eingelegt worden ist) und
4. welche Entscheidungen bezüglich der Kosten des Verfahrens und der notwendigen Auslagen der Beschuldigten jeweils bei den unter den Ziffern 2 und 3 genannten Entscheidungen ergingen.

Dresden, 27.01.2016

- b.w. -



Rico Gebhardt
Fraktionsvorsitzender

II. Die Staatsregierung wird ersucht,

zu prüfen, ob zum Schutz von Leben und Gesundheit sowie der Privatsphäre von Bewerberinnen und Bewerbern für Kommunal- und Landtagswahlen im Freistaat Sachsen die Landeswahl- und die Kommunalwahlordnung so zu ändern sind, dass die Veröffentlichung der vollständigen privaten Wohnanschriften in Zukunft entbehrlich ist, und den Landtag über die von ihr getroffenen Maßnahmen zeitnah, spätestens aber bis zum 31. Juli 2016 zu unterrichten. Um dieses Ziel zu erreichen, sollten die Landes- und die Kommunalwahlordnung im Freistaat Sachsen wie folgt geändert werden:

1. Die Landeswahlordnung wird wie folgt geändert:

a) § 30 Absatz 5 Nummer 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und eine Erreichbarkeitsanschrift des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben; die Angabe eines Postfachs genügt nicht.“

b) § 34 Sätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„Die Bekanntmachung enthält für jeden Kreiswahlvorschlag die in § 30 Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Angaben. Hiervon sind statt des Geburtsdatums nur das Geburtsjahr und statt der Anschrift (Hauptwohnung) nur die Postleitzahl der Wohnanschrift und eine Erreichbarkeitsanschrift der Bewerber anzugeben; die Angabe eines Postfachs genügt nicht.“

c) § 38 Absatz 1 Sätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„Die Bekanntmachung enthält für jede Landesliste die in § 35 Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Angaben. Hiervon sind statt des Geburtsdatums nur das Geburtsjahr und statt der Anschrift (Hauptwohnung) nur die Postleitzahl der Wohnanschrift und eine Erreichbarkeitsanschrift der Bewerber anzugeben; die Angabe eines Postfachs genügt nicht.“

2. § 21 Absatz 2 Sätze 3 und 4 der Kommunalwahlordnung werden wie folgt gefasst:

„Die Bekanntmachung enthält für jeden Wahlvorschlag die in § 16 Absatz 1 bezeichneten Angaben mit Ausnahme der Staatsangehörigkeit. Hiervon sind statt des Geburtsdatums nur das Geburtsjahr und statt der Anschrift (Hauptwohnung) nur die Postleitzahl der Wohnanschrift und eine Erreichbarkeitsanschrift der Bewerber anzugeben; die Angabe eines Postfachs genügt nicht.“

Begründung:

Im Zeitraum vom 1. Januar bis 30. September 2015 seien nach Angaben des Sächsischen Staatsministeriums des Innern¹ insgesamt 43 Straftaten zum Nachteil von Amts- und Mandatsträgern allein im Zusammenhang mit dem Thema „Asyl“ registriert worden. Gegenstand des Antragsbegehrens zu 1 ist, die Angaben im Hinblick auf den Untersuchungsgegenstand und das Wahljahr 2014 zu erweitern und zu aktualisieren, um eine Vergleichbarkeit der Angaben zu gewährleisten.

Das Antragsbegehren zu 2. greift einen interfraktionell gefassten Beschluss des Berliner Abgeordnetenhauses vom 26. März 2015² und Vorschläge der Stadt Leipzig auf. Hintergrund sind die stetig anwachsenden teilweise massiven Anfeindungen und Bedrohungen von Amts- und Mandatsträgern in Bund und Ländern und Angriffen auf deren Privatsphäre. Immer häufiger trifft es dabei auch politisch Engagierte, die sich bei Wahlen um ein Mandat beworben hatten. Die Adressen der Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber werden bisher öffentlich bekannt gemacht. Ausnahmen gibt es nur für solche Bewerberinnen und Bewerber, die einer Auskunftssperre unterliegen.

Nach Auffassung der einreichenden Fraktion DIE LINKE. ist auf die Veröffentlichung von privaten Meldeadressen in den Wahlbekanntmachungen künftig generell zu verzichten. Gerade in Zeiten, in denen bedauerlicherweise immer häufiger zu Gewalt als Mittel der Auseinandersetzung gegriffen wird, entwickelt sich diese Praxis zum Sicherheitsrisiko für die Kandidierenden. Natürlich sollen die Wählerinnen und Wähler weiterhin wissen, wer sich da zur Wahl stellt. Es stellt sich aber die Frage, ob dafür die Angabe einer Erreichbarkeitsanschrift nicht ausreichend ist.

¹ vgl. Pressemitteilung vom 17. Dezember 2015 mit dem Titel „Erste sächsische Kriminalitätsstatistik im Zusammenhang mit dem Thema ‚Zuwanderung‘“, http://www.polizei.sachsen.de/de/MI_2015_40011.htm.

² Beschluss vom 26. März 2015, Nr. 2015/62/16 A (Drucksache 17/2173).